

Beschluss:

Der nachfolgende Dringliche Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW vom 16.05.2013 wird gemäß Abs. 1 Satz 3 genehmigt:

1. Dieser Beschluss ergeht im Wege der Dringlichen Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW. Die Dringliche Entscheidung ist damit begründet, dass der Oberbergische Kreis zeitnah die weitere Planung und Ausschreibung vornehmen muss, um die Baumaßnahme möglichst in den Sommerferien 2013 durchführen zu können.
2. Auf Grundlage des Gesetzes über das Bestattungs- und Friedhofswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 4. Juni 2003 und der Friedhofssatzung der Stadt Wipperfürth vom 19.11.2003 in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 17.12.2009 wird die in der Anlage eingezeichnete Fläche von ca. 118 qm des Friedhofes Kreuzberg formell entwidmet und verliert dadurch ihre Zweckbestimmung als Ruhestätte der Toten. Auf dieser Fläche können künftig keine Bestattungen mehr vorgenommen werden.